

# Ein Wendepunkt in der eidgenössischen Politik? : zur Volksabstimmung vom 6. Dezember

Autor(en): **Oehler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157396>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein Wendepunkt in der eidgenössischen Politik?

Zur Volksabstimmung vom 6. Dezember.

Von Hans Oehler.

Am 6. Dezember ist das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom Volk mit rund 511,000 Nein gegen 339,000 Ja und von 22 Ständen gegen 3 verworfen worden. Die Stimmbeteiligung war außerordentlich stark; rund 77 v. H. der Stimmberechtigten sind zur Urne gegangen. Mit Recht bezeichnete die „Neue Zürcher Zeitung“ das Ergebnis als „eine katastrophale Niederlage des Versicherungsgesetzes“. Dabei hatten der Bundesrat, die Bundesversammlung und alle großen Parteien die Vorlage zur Annahme empfohlen. Eine möglichst frühe Ansetzung des Abstimmungstages sollte einer allfälligen Gegnerschaft verunmöglichen, die Öffentlichkeit dagegen zu bearbeiten. Mit wenig Ausnahmen verschloß sich die ganze Presse der Darlegung eines kritischen oder gegnerischen Standpunktes. Kontradiktorische Aussprachen in den Parteien waren seit langem verpönt. Dagegen wurde umgekehrt auf Vereine und Verbände ein Druck ausgeübt, daß sie in den Wochen vor der Abstimmung befürwortende Resolutionen erlassen sollten. Der offizielle Druck erstreckte sich sogar über das ganze öffentliche und wirtschaftliche Leben. Namhafte Druckereien mußten, um sich nicht der Gefahr eines Entzuges künftiger amtlicher Druckaufträge auszusetzen, auf Aufträge der Gegner der Vorlage verzichten. Neutrale Lokale durften auf Veranlassung von Behördenseite den Gegnern nicht zur Abhaltung einer kontradiktorischen Verhandlung überlassen werden. Wer sich offen als Gegner der Vorlage bekannte und auftrat, wurde persönlich verunglimpft oder lächerlich gemacht.

Über die Deutung des Ergebnisses und die daraus zu ziehenden Folgerungen besteht alles eher als Einmütigkeit. Auf freisinnig-demokratischer Seite ist man geneigt, den verwerfenden Entscheid im wesentlichen der ungünstigen Wirtschaftslage und der Selbstsucht des Volkes zuzuschreiben. „Krise und Egoismus, das sind die zwei hauptsächlichsten Ursachen für das Versagen der Demokratie bei der gestrigen Abstimmung“ („Zürcher Post“). Einen großen Anteil an diesem „Versagen der Demokratie“ mißt man manchenorts auch der Tätigkeit der Gegner der Abstimmungsvorlage zu: „Wo noch ein unentschiedenes Ja in der

Brust schlummerte, wurde es schließlich durch die erfolgreiche Agitation der Gegner ganz erstickt" (Bericht aus dem Thurgau in der „Neuen Zürcher Zeitung“); oder das „Luzerner Tagblatt“ macht die Feststellung, „daß es in der Schweiz den Feinden einer wahren Demokratie gelungen sei, das Land . . . in einen der rückschrittlichsten Staaten Europas zu verwandeln“. In der „Neuen Zürcher Zeitung“ bedauert man weniger die Verwerfung der Vorlage, als vielmehr die Absage des Volkes an die ganze offizielle Welt und Politik. „Eine Rundgebung des Vertrauens und der Solidarität wäre in dieser Zeit der Unsicherheit und der Ratlosigkeit von enormem moralischem Wert gewesen. Auch die Mitbürger, die nicht „untröstlich“ sind über den Ausgang des heutigen Tages — und unter ihnen mögen auch Anhänger des verworfenen Gesetzes sein —, werden zugeben müssen, daß der Ausblick weniger düster wäre, wenn das Volk seine Führer, Bundesrat und Parlament nicht in so herber Weise desavouiert hätte.“ Es fehlt aber im freisinnig-bürgerlichen Lager auch nicht an Stimmen, die sich den tieferen Gründen nicht verschließen. „Der Besiegte von gestern ist der Staatssozialismus. Das Volk will Hilfe für seine Bedürftigen und Notleidenden, aber nicht auf dem breiten staatlichen Boden, wie sie in Aussicht genommen war“ („Winterthurer Tagblatt“).

Auch aus bürgerlichem Lager vernimmt man verschiedene Stimmen. Der Vertreter der Bauernpartei, Nationalrat Abt, hat bei Übernahme des Präsidentensizes im Nationalrat den Entscheid vom 6. Dezember, da er vorwiegend materialistischen Erwägungen entsprungen sei, als „einer Jahrhunderte alten Demokratie unwürdig“ bezeichnet. Dagegen will die „Neue Berner Zeitung“ sich auf den Boden der Tatsachen stellen und die entsprechenden Folgerungen daraus ziehen: „Das Schweizervolk will keine allgemein verbindliche obligatorische Volksversicherung mit Einheitsprämien; diese Tatsache geht aus dem eindeutigen Volksentscheid hervor.“

Im katholisch-konservativen „Vaterland“ wird die Abstimmung wie folgt gedeutet: „Es ist eine Art von Grundwelle durch das Volk gezogen und hat es aufgerüttelt. . . Den Bürgern ist auf ihrem Urnengang . . . die Galle aufgestiegen gegen das, was sie als Staatssozialismus erkennen wollten. Darin erblicken wir die Grundnote des gestrigen Volksentscheides, in der Abwendung vom Staatssozialismus.“ Oder die „Neuen Zürcher Nachrichten“ schreiben von dem Vorwurf des Staatssozialismus, der wie eine Flamme das ganze Gesetz verzehrt habe; „der Gedanke der obligatorischen Versicherung hat die Wähler verstimmt“.

Auf sozialistischer Seite bestreitet man einen wesentlichen Einfluß der gegnerischen Tätigkeit auf das Abstimmungsergebnis. „Vor allem steht fest, daß nicht das bürgerliche Aktionskomitee und nicht die kommunistische Verwerfungssparole den ablehnenden Entscheid herbeigeführt haben“

(„Volksrecht“). Schuld an dem „Zehl-Entscheid“ sei vielmehr einmal eine „gewisse traditionelle Scheu weiter Volkskreise vor einschneidenden Neuerungen“, dann die Wirtschaftskrise, ferner der Umstand, daß es bei einem Großteil der Bauern keine Altersfrage gebe und schließlich die „Vorgesichte“ des verworfenen Gesetzes. „Die Sozialdemokratie hat notgedrungen lange Zeit in scharfer Oppositionsstellung verharren müssen, um mit Mühe eine annehmbare Grundlage zu erringen, welche die Aussicht auf eine günstige Entwicklung ließ. Aber wer wollte es bestreiten, daß das . . . Werk vielen doch auch gar zu armselig erschien.“ Trotz alledem habe sich die industrielle Arbeiterschaft „verhältnismäßig gut gehalten“ („Volksrecht“). Die „Berne Tagwacht“ allerdings gibt die „Mitschuld“ der Arbeiterschaft zu, bezeichnet im übrigen das Ganze aber als ein ausgesprochenes „Versagen des bürgerlichen Staates als Sozialgesetzgeber“. Ein Mitgeteilt des „Aktionskomitees der Arbeiterschaft für die Alters- und Hinterlassenenversicherung“ spricht der Arbeiterschaft den „besten Dank aus für das Einstehen zur Versicherungsvorlage“ und kündigt die Vorbereitung einer neuen Lösung „auf Grund des bestehenden Verfassungsartikels“ an, die „den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entspricht“. Der Vortrupp der Sozialdemokratie, der Kommunismus, faßt seine Meinung im „Kämpfer“ dahin zusammen: „Nun gilt es für die revolutionäre Arbeiterschaft mit doppelter Kraft für . . . die Altersversicherung auf Kosten der Reichen einzutreten.“

\* \* \*

Will man sich ein Urteil über den künftig zu gehenden Weg bilden, dann muß man vor allem ein sachliches, durch keine parteipolitischen Gesichtspunkte beeinflusstes Urteil über das verworfene Gesetz besitzen. Wo man nach tieferen Gründen für dessen Verwerfung suchte, fand man sie, wie wir oben sahen, darin, daß es eine allgemeine und obligatorische Versicherung vorsah. Dazu kommt die Gleichheit der Prämien und die allgemeine Rentenberechtigung. Von all dem steht in dem vor genau sechs Jahren, am 6. Dezember 1925 mit 411,000 gegen 217,000 Stimmen angenommenen Verfassungsartikel 34/IV nichts. Es heißt dort nur, daß der Bund die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären könne. Das verworfene Gesetz hat den sachlich am wenigsten — um nicht zu sagen: überhaupt nicht — zu rechtfertigenden Weg beschritten.

Wenn man schon die Allgemeinheit der Versicherung einführen wollte, dann hätte zum mindesten eine Abstufung der Prämien erfolgen müssen, etwa so wie man sie in Schweden besitzt, wo der wenigst Bemittelte rund 4 Franken, der Vermögliche rund 44 Franken Jahresprämie zahlt, und wo außerdem die bereits versicherten Staatsbeamten von der Versicherung ausgenommen sind. Eine für jedermann obligatorische Versicherung mit gleichhoher Prämienbelastung bedeutet eine tiefe Ungerechtigkeit gegen-

über den wirtschaftlich Schwachen, denen damit eine äußerst schwere Belastung aufgeladen wird, ohne daß sie ein entsprechendes Entgelt bekommen. Denn sie, die die betreffende Prämienleistung nur unter schwersten Opfern aufgebracht haben, bekommen, wenn sie das rentenberechtigende Alter erreicht haben, genau gleich viel, bezw. gleich wenig wie der Gutsituierte, für den die Prämienzahlung wie der Rentenbezug gleich belanglos sind. Man wird einwenden, daß nach dem vorgesehenen Gesetz der wirtschaftlich Schwache sich aber bei den Behörden um den sog. Sozialzuschuß habe bewerben können, der ihm in einer, von der betreffenden Behörde entsprechend seiner Bedürftigkeit festzustellenden Höhe ausgerichtet worden wäre. Dieser, aus eidgenössischen und kantonalen Mitteln zu bestreitende Sozialzuschuß steht aber in keinem irgendwelchen unmittelbaren Zusammenhang mit der Versicherung und der Höhe der an sie geleisteten Prämienzahlungen. Er könnte genau so an die sich darum bewerbenden Bedürftigen ausgeschüttet werden, ob diese einer Versicherung angehören oder nicht. Er ist einfach eine — in ihrer Art großzügige — Armenfürsorge.

War so die „Versicherung“ für den wirtschaftlich Schwachen — durch den Arbeitgeberbeitrag auch für den Kleinbetrieb des Selbständigerwerbenden — eine ungerechte Belastung, so war sie für alle selbständig Erwerbenden eine überflüssige, in jeder Hinsicht reizlose Versicherung. Denn der eigentliche Sinn — und Reiz — einer Versicherung besteht sonst darin, daß derjenige, der von Unglück getroffen wird, mehr ausbezahlt bekommt als er an Prämien eingelegt hat und derjenige, der von Schicksalsschlägen verschont bleibt, weniger erhält, als er hat zahlen müssen. Damit ist beiden gedient, dem Glücklichen wie dem vom Unglück Verfolgten. Bei der Versicherung des verworfenen Gesetzes mußte der Versicherte aber etwa 76 Jahre alt werden, um nur den Gegenwert der von ihm während 45 Jahren geleisteten Prämienzahlungen zurückzuerhalten.

Eine allgemeine obligatorische Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird so immer ein Unding sein. Man kann nicht über einen Leist schlagen, was nun einmal so verschieden ist. Die meisten bestehenden obligatorischen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen beschränken sich daher auf bestimmte, zufolge ihrer Berufstätigkeit gleichgeartete und weitgehend gleichen Bedingungen unterworfenen Bevölkerungsschichten. So sind z. B. in Deutschland alle in einem Lohnverhältnis stehenden Personen obligatorisch einer Versicherung unterworfen, an die — wenn wir richtig unterrichtet sind — der Arbeitnehmer  $\frac{2}{3}$ , der Arbeitgeber  $\frac{1}{3}$  zu zahlen hat. In diesem Fall muß auch der Arbeitgeberbeitrag als durchaus angebracht und gerecht empfunden werden, kommt er doch unmittelbar dem Arbeitnehmer und nicht auch noch, wie nach dem verworfenen schweizerischen Gesetz, dem Kaufmann K., dem Schriftsteller J. und dem Rentier B. zugut. Im übrigen geschieht dort auch die Führung der Versichertenliste, die Prämieeinziehung u. s. w. durch den Arbeitgeber und nicht durch staatliche Behörden.

In dieser Richtung wird denn auch jede künftige Lösung zu gehen haben. Das vorgesehene Gesetz hatte die Durchführung der Versicherung den Kantonen und Gemeinden übertragen, sie also territorial aufgegliedert. Das ist aber in Wirklichkeit nur eine scheinbare Dezentralisierung. Denn für den Zweck der Versicherung ist es gleichgültig, ob ein Bergbauer, Gewerbetreibender, Industriearbeiter oder Angestellter Angehöriger oder Bewohner des Kantons Wallis, Uri, Zürich oder Schaffhausen ist. Entscheidend ist einzig, daß er den Beruf eines Bergbauers, Gewerbetreibenden, Industriearbeiters oder Angestellten ausübt und entsprechend den Bedingungen dieses Berufes untersteht. Eine Aufgliederung einer (relativ) allgemein gedachten Versicherung kann nur berufsständisch erfolgen. Wenn man geglaubt hat, mit der Überbindung der Durchführung der Versicherung an die Kantone dem Vorwurf bureaukratischer Zentralisierung zu entgehen und sich die Zustimmung der Anhänger des Föderalismus zu sichern, so ist man völlig falsch gegangen. Denn ob Bund oder Kanton: es ist eben immer der Staat, bezw. dessen Bürokratie, die die Versicherung durchführt, während die Aufgabe des Staates in diesem Falle eigentlich keine andere sein kann als die, durch Gesetz die Versicherung für bestimmte Berufsstände und Klassen obligatorisch zu erklären, die Durchführung aber den betreffenden Organisationen selbst zu überlassen und nur eine Oberaufsicht darüber zu führen. Die Sinnwidrigkeit der territorialen Aufgliederung kam deutlich in der Bestimmung zum Ausdruck, wonach zwischen den versicherungstechnisch ganz verschieden leistungsfähigen und durch die Verschiedenartigkeit der Bevölkerung verschieden belasteten kantonalen Versicherungskassen — die Agrarkantone weisen verhältnismäßig eine höhere Zahl alter Leute auf — ein finanzieller Ausgleich stattfinden müsse: der Bund hätte die in den industriellen Kantonen reichlicher fließenden Arbeitgeberbeiträge auf die kantonalen Versicherungskassen zu verteilen gehabt. Die Vorlage ist daher in den dem Föderalismus zuneigenden Kantonen genau so verworfen worden wie in den andern.

Die Allgemeinverbindlichkeit der verworfenen Versicherung ist auch damit begründet worden, daß dadurch jeder Volksangehörige zum Sparfönn erzogen werde. Wenn man aber ernsthaft diese Absicht verfolgte, dann hat man mit dem Gesetz in seiner vorliegenden Form selbst ein sehr schlechtes Beispiel von Sparsamkeit gegeben. Denn wenn es ein Bundesgesetz gibt, das den Stempel der „Großzügigkeit“, d. h. der Verschwendung, der sachlich nicht gerechtfertigten Aufwendung privater und öffentlicher Gelder an sich trägt, dann dieses. Warum beispielsweise zu den fast 50 Millionen Prämien, die der Bund als Arbeitgeber bereits jährlich in die Versicherungskassen seiner Beamten und Angestellten zahlt, nochmals Bund, Kantone und Gemeinden, d. h. mittelbar dem Steuerzahler durch das neue Gesetz zwei weitere Millionen Arbeitgeberbeiträge aufhalsen? Warum schließlich jede Person vom 19. bis zum 65. Lebensjahr mit jährlichen persönlichen, und jeden Arbeitgeber mit Arbeitgeber-Prämien belasten,

nachdem neun Zehntel aller Familienvorstände bereits Lebens- oder Rentenversicherungen besitzen, 300,000 Personen bei Pensions- und Invalidenkassen (700,000 Angestellte und Arbeiter gegen Unfall und Krankheit) versichert sind und die Renten nachher nicht etwa nur an die Bedürftigen, sondern an jedermann zur Auszahlung gelangen? Vor dreißig oder vierzig Jahren würde eine allgemeine Volksversicherung vielleicht einem weitgehenden Bedürfnis entsprochen haben. Heute läuft sie vielfach auf eine *U b e r v e r s i c h e r u n g* hinaus und kann anderseits denen, die einer Versicherung bedürfen, nichts Rechtes bieten. In der vorliegenden Form vollbrachte die Versicherung Leistungen, wo sie nicht notwendig waren; sie war in dieser Hinsicht ein wirtschaftlich ungerechtfertigtes Luxus-Gesetz. Und auf der andern Seite waren ihre Leistungen dort, wo man sie nötig hatte, ungenügend.

Als Hauptgründe für die Einführung einer obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung für Jedermann wurden schließlich angeführt, daß es sich dabei um ein Werk der Solidarität, um den *A u s d r u c k w a h r h a f t e r D e m o k r a t i e* handle. Darum auch die Bezeichnung der verwerfenden Abstimmung als „einer alten Demokratie unwürdig“, als eines „Versagens der Demokratie“, und der verwerfenden Stimmbürger als „Feinde der Demokratie“. Muß man aber nicht umgekehrt zuerst einmal fragen, was es denn noch mit Demokratie zu tun hat, ein Volk über ein Gesetz abstimmen zu lassen und gleichzeitig mit allen Mitteln zu verhindern suchen, daß es sich eine eigene Meinung darüber bilden kann? Entweder ist man selbst im Geheimen davon überzeugt, daß es ein schlechtes Gesetz ist, das man dem Volk vorlegt. Dann verstößt man gegen die Grundvoraussetzung jeder Demokratie: gegen die Wahrhaftigkeit. Oder man glaubt nicht an die Fähigkeit des Volkes, die Bedeutung und den Wert eines Gesetzes erkennen zu können. Dann muß man Folgerungen in der Art ziehen, wie Felix Möschlin sie in einem Artikel der „National-Zeitung“ gezogen hat, d. h. „einige Erfahrungen des Armeeverbandes auf den bürgerlichen Verband übertragen“: als Soldat lasse man sich „von einem Offizier, den man nicht selber gewählt hat, kommandieren und zu einer Höchstleistung führen“; im bürgerlichen Leben aber wolle man über Gesetze abstimmen, „für die man die Fachkenntnis eines Fachmannes und die Muße eines Professors besitzen müßte, um sie verstehen und würdigen zu können“. Niemand wird bestreiten, daß ein Kern Wahrheit in diesen Ausführungen Möschlins liegt. Aber wir verlassen damit den Boden der Demokratie, so wie wir sie hergebrachterweise auffassen. Und für den besondern Fall des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung liegt es so, daß sich auch die breiten Volksmassen ohne „die Fachkenntnis eines Fachmannes“ und „die Muße eines Professors“ instinktmäßig ein Urteil über dessen Wesenszüge bilden konnten.

Das Schweizerische Aktionskomitee für die Alters- und Hinterlassenenversicherung hatte in seinem Aufruf das vorliegende Gesetz unter

anderem mit dem Hinweis empfohlen, daß die Arbeitgeberbeiträge „jedem Arbeitgeber die moralische Pflicht, für das Alter sowie für die Witwen und Waisen von Angestellten und Arbeitern zu sorgen, abnehmen“, und daß die Versicherung „die Bande zwischen den verschiedenen Teilen unseres Volkes enger knüpfen“ und „das Volk in seiner Gesamtheit vollends mit dem Staate verbinden“ werde. Ist es aber diese Art „Verbindung“, die für eine Demokratie notwendig ist und sie erst lebenskräftig macht? Wir möchten es bezweifeln. Die Verbindung zwischen dem einzelnen Volksangehörigen und dem Staat muß in erster Linie eine geistige sein. Der Volksstaat steht und fällt mit der Urteilsfähigkeit und der persönlichen Hingabefähigkeit seiner Einzelglieder. Den Einzelnen materiell allzusehr mit dem Staate verknüpfen, hat meist die umgekehrte Folge: daß er vom Staate nur noch fordert und ihm nichts mehr geben will. Der Staat ist nichts ohne den lebendigen Menschen. Und der lebendige Mensch ist ein seelisches Wesen und nicht eine Nummer oder ein Bestandteil einer Maschine.

Darum ist es auch verkehrt, dem einzelnen Menschen die Verantwortung für seine Mitmenschen — „die moralische Pflicht, für das Alter sowie für die Witwen und Waisen von Angestellten und Arbeitern zu sorgen“ — abnehmen und sie einem kollektiv verantwortlichen Staate übertragen zu wollen. Der Staat ist nur, was seine Glieder sind. Und fühlen sich diese jeder Verantwortung bar, dann ist auch der Staat eine unverantwortliche Apparatur, eine unpersönliche, blinde Verteilungsmaschine. Dazu kommt, daß die Solidarität, die sich in dem Renten und Gaben spendenden Staate verkörpern soll — psychologisch gesprochen — zu weit gespannt ist. Der Einzelne vermag den Weg seiner Leistung von der Prämie in die Geldmasse der Versicherungskasse und von dort in die Rente an den Versicherungsberechtigten K. in B. nicht zu überblicken. Es kann sich für ihn kein Gefühlsmoment damit verbinden. Das ist ganz etwas anderes bei der Versicherung innerhalb des Berufsverbandes, im kleinen, übersehbaren Kreise. Hier weiß man sozusagen, wem man das Geld gibt und wem es zukommt. Hier lernt man aber auch viel schneller, die Grenzen alles Gebens und Nehmens erkennen. Man trägt sein Stück Verantwortung am Zustand der eigenen Versicherungskasse. Man spürt die Folgen ihres Zusammenbruches schnell am eigenen Leib. Vom Staate dagegen kann man schließlich beliebig fordern (er soll es bei den „Reichen“ holen, wenn er sonst nichts mehr hat). Es könnte ja sein, daß den europäischen Kulturvölkern dieser Weg der Vermassung und Entverantwortlichung und Entselbständigung des Einzelnen vorbestimmt ist. Dann wäre es aber kein Weg zu Solidarität und Demokratie, sondern zur rücksichtslosesten Selbstsucht des Einzelnen und zur Diktatur!

Der Gedanke, dem Rentenempfänger nur sein „wohlerworbenes Recht“ und nicht ein „Almosen“ zuteil werden zu lassen, hat seine tiefe psycho-

logische Wurzel (im verworfenen Gesetz waren aber die Sozialzuschüsse doch nichts anderes als „Almosen“). Der Lohnarbeiter ist generationenlang von dem Empfinden beherrscht gewesen, nicht den vollen Ertrag seiner Arbeitsleistung erhalten zu haben. Darum ist ihm vieles von dem, was der Arbeitgeber an Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. für ihn getan und auf das er ein „wohlerworbenes Recht“ zu haben glaubte, als Almosen erschienen. Aber deswegen kann man noch lange nicht, wie es dem sozialistisch-kommunistischen Staat vorschwebt, die letzte Gabe aus Nächstenliebe durch ein wohlerworbenes Recht ablösen. Durch das persönliche Wohltun wird trotzdem immer mehr Not gelindert und Unglück geheilt werden können als durch alle staatlichen Einrichtungen, die als Menschenwerk eben immer Stückwerk bleiben und den Zufällen der Völkerschicksale unterworfen sind.

Damit kommen wir zum Punkt, der zweifellos für die Verwerfung der Alters- und Hinterlassenenversicherung entscheidend war: die *Krisis*. Das Schweizervolk ist eben ein nüchternes Volk, und vor allem ein rechnendes Volk. Und wer nüchtern und rechnend überdenkt, was in den letzten anderthalb Jahrzehnten an Schicksalsschlägen und Verhängnissen über Völker und Staaten hereingebrochen ist, ist von dem Wahn geheilt, daß man auf Jahrzehnte, ja gar Jahrhunderte hinaus sein Schicksal vorausberechnen, seine Zukunft zum voraus vernunftgemäß regeln und ordnen und gewissermaßen das Reich Gottes auf Erden vorbereiten und der Verwirklichung entgegenführen könne. Das ist eine urkapitalistische Vorstellung, der Liberalismus und Marxismus gleicherweise huldigen: das Ziel des Lebens bestehe in der Aufstapelung materieller Güter, damit man den Rest seines Lebens dann genießen könne oder damit die Kinder es dann einmal besser hätten als man es selbst gehabt habe. Wie oft aber durchkreuzt ein frühzeitiger Tod die erstere Absicht und wie oft schlägt den Kindern das überkommene Geld nur zum Unheil aus. Wer denkt bei dem geplanten *Milliardenfonds* der verworfenen Vorlage, aus dessen Zinserträgen z. B. die Sozialzuschüsse bestritten werden sollten, nicht an jene Äußerung des französischen Generals Schauenburg, als er ohne Schwertstreich die Stadt Solothurn erobert hatte: nicht die Schweizer, aber ihre Zeughäuser starrten von Waffen; allein mit dem im Solothurner Zeughaus aufgestapelten Kriegsgerät könnte man eine halbe Armee ausrüsten. Die Waffen zur Abwehr fremden Unheils waren da; jahrhundertlang in gewissenhaftester Arbeit aufgestapelt. Aber der Wille, sie zu gebrauchen, war nicht mehr vorhanden; sie fielen schließlich dem fremden Eroberer als willkommene Beute in die Hände. So ist es eben mit allen *Schätzen*, die „*Rost und Motte*“ verzehren können. Hinterlassen wir unsern Nachkommen gesunde politische Verhältnisse, geben wir ihnen das Vorbild persönlicher Opferfreude und Hingabe an die Gemeinschaft und ihre Aufgaben, pflanzen wir in ihre Herzen den Willen zu Tüchtigkeit und Selbstverantwortung. Das sind Werte, die durch keine

Wirtschaftskrise zerstört, durch keine Kapitalverluste vermindert, durch keine Kursstürze entwertet werden können.

Die erste bundesrätliche Botschaft über eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom Jahre 1919 hatte die Entwicklung unseres Staatswesens als eine solche vom Polizeistaat über den Rechtsstaat zum Fürsorgestaat gezeichnet. Der Grad öffentlicher Fürsorge hängt aber nicht etwa von der „Entwicklungsstufe“ eines Staatswesens ab, so daß wir heute also ein Fürsorgestaat an sich wären, sondern vom jeweiligen innern und äußern Zustand des betreffenden Staates. Die innere und äußere Lage unseres Staates ist aber heute so, daß unsere „Fürsorge“ nicht in erster Linie den Bedürftigen, sondern dem ganzen Gemeinwesen gelten muß. Unsere innere und äußere Lage ist so, daß die Forderung des Tages nicht mehr „Fürsorge“, sondern „Führung“=Staat lauten muß. Das hindert keineswegs, daß man dort, wo wirklich Not ist, hilft und zwar ausreichend hilft. Wenn man aber die Hilfe nur dorthin wendet, wo sie wirklich nötig ist, und auf den großen Apparat und das ganze Drum und Dran verzichtet, kann das mit einem Bruchteil dessen geschehen, was die verworfene Vorlage mit ihrem 180-Millionen-Aufwand verschlungen hätte. Der Umstand, daß die Tabakbesteuerung, trotz ihrer Verkoppelung mit dem Versicherungsgesetz, fast angenommen wurde, ist ja ein Fingerzeig, wo man Geld herbekommen kann.

\*     \*     \*

Bleibt noch die Frage, wie es zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes durch die oberste Leitung und dessen Gutheißung durch das Parlament kommen konnte. Die bereits erwähnte bundesrätliche Botschaft vom Jahre 1919 spricht davon, daß eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung dazu beitragen werde, die sozialen Gegensätze zu mildern, die den Staat in seinem Dasein bedrohten. Oder Prof. Friedli, ein Hauptsachverständiger des verworfenen Gesetzes, schrieb über dieses im Oktoberheft der „Politischen Rundschau“, des offiziellen Organs der freisinnigen Partei, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge sei zu einer „immer dringenderen Forderung der arbeitenden Klassen“ geworden, „je länger die Erschütterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichgewichts“ der Kriegs- und Nachkriegszeit angedauert hätten. Dem gegenüber ist aber zu sagen, daß gerade die „arbeitenden Klassen“, d. h. die Arbeitnehmer der Industrie und Staatsbetriebe verhältnismäßig viel besser durch soziale Einrichtungen und Fürsorge gegen die Folgen wirtschaftlicher Erschütterungen gesichert waren, als etwa der Mittelstand und das Kleinbauerntum. Und was die erwartete Wiederherstellung des inneren Friedens — „die Milderung der den Staat bedrohenden sozialen Gegensätze“ — durch Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenfürsorge anbetrifft, so hatte eine jahrzehntelange Erfahrung längst gelehrt, daß durch keine noch so großzügige Sozialpolitik des liberalen Staates das Anwachsen der Sozial-

demokratie hatte verhindert und deren kämpferische Einstellung gegen die liberale Wirtschaftsordnung hatte überwunden werden können. Dem auf der Lehre des Marxismus gegründeten Sozialismus geht es um eine Neugestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Eine „Milderung der sozialen Gegensätze“ — die Überwindung des Klassenkampfes — erwartet er erst von dieser Neugestaltung. Und dieser glaubt er um so schneller nahe zu kommen, je schärfer die sozialen Gegensätze aufklaffen. Zu einer Maßnahme „mildernder“ bürgerlicher Sozialpolitik bietet er daher eigentlich nur dann die Hand, wenn er überzeugt ist, daß diese ihn der Verwirklichung seines Zieles näher führt, oder wie das „Volksrecht“ von der verworfenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschrieben hat, „Aussicht auf eine günstige Entwicklung“ läßt.

Trotzdem über all das keine Zweifel bestehen konnten, galt die Frage der Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den letzten zwölf Jahren doch als eine eigentliche Schicksalsfrage der eidgenössischen Politik. Gewiß kam das zu einem Teil daher, daß man manchenorts im freisinnigen Lager ihre Lösung als eine Art Schlüsselstein am sozialpolitischen Bau des liberalen Staates ansah, „die Ausfüllung einer Lücke in der schweizerischen Sozialgesetzgebung“, wie Prof. Friedli in dem erwähnten Artikel schrieb. Dem Einsichtigen aber hatte sich die ganze Frage längst unter einem andern Anblick gezeigt. Er wußte von der Vermögensabgabensinitiative her, was Sozialdemokratie und Kommunismus mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung bezweckten („mit doppelter Kraft für die Altersversicherung auf Kosten der Reichen“, schreibt ja auch jetzt im Anschluß an die Verwerfung der kommunistische „Kämpfer“). Er konnte sich keiner Täuschung hingeben, daß die Annahme des Verfassungsartikels von 1925 unter ganz verschiedenen Voraussetzungen erfolgt war: für das freisinnig-bürgerliche Lager sollte er den Schlußpunkt unter eine freisinnig-bürgerliche, für den Sozialismus den Ausgangspunkt für eine sozialistisch-kommunistische Entwicklung bilden. Er gab sich auch keinerlei Täuschung hin, daß nach Annahme des Gesetzes die Sozialdemokratie nun etwa von der Verfolgung ihres marxistischen Programmes abstehen, ihre ablehnende Haltung gegen die Landesverteidigung aufgeben, den Klassenkampf abbrechen werde. Darum kommt man nicht darum herum, in diesem Gesetz, das auf der einen Seite nicht leistete, was man von ihm verlangen konnte und mußte, auf der andern Leistungen vollbrachte, wo sie nicht nötig waren, vor allem den Niederschlag der parteipolitischen Lage zu sehen.

Der Freisinn war 1919 aus der im Bund erstmals zur Anwendung gelangten Verhältniswahl mit schweren Einbußen hervorgegangen. Wie sollte er künftig die Scharte ausweken oder wenigstens seine Stellung halten? Zwei Wege standen ihm offen. Sich wieder darauf besinnen, was ihn in der Schweiz des 19. Jahrhunderts zur Führung berufen hatte unter Ausmerzungen alles von den Verhältnissen überholten; dazu bedurfte es eines weiten Blickes und geschulter politischer Urteilskraft. Oder unter Verzicht

auf grundsätzliche Richtlinien eine Politik der taktischen Anpassung an die jeweilige Lage, eine Politik der Opportunität zu treiben. Die Entscheidung ist eindeutig im letzteren Sinn gefallen. Auf dem Gebiet der Außenpolitik war man bereit, den nationalen Gedanken zu verleugnen und sich durch eine „internationale Betrachtungsweise“ den Forderungen der Mächte des Tages anzupassen. Innenpolitisch ließ man sich, oft unter Verleugnung gerade dessen, was am Liberalismus unvergänglich ist, wie z. B. der Erkenntnis der Bedeutung der Einzelpersonlichkeit, ihres Unternehmungsgeistes und ihrer Verantwortungsfreude für Gemeinschaft und Staat, mit dem Gegner auf der Linken in einen Wettlauf um die Volksgunst ein. In der ständigen Sorge vor einem weiteren Verlust von Wählerstimmen führte man Politik weniger als einen Kampf um Überzeugungen, als vielmehr als eine Art Geschäft, bei dem es darauf ankam, dem Konkurrenten durch noch billigere Schlagworte „den Wind aus den Segeln zu nehmen“. Gerade damit aber förderte man die Auflösung in den eigenen Reihen. Ein wie großer Teil des freisinnigen Bürgertums ist jetzt am 6. Dezember wieder ohne jede Begeisterung, ja widerwillig für eine Vorlage in den Kampf gezogen, der das sachliche Ungenügen an der Stirne stand und für die man wider bessere Einsicht und innere Überzeugung eintreten mußte. Darum konnte ja auch die „Neue Zürcher Zeitung“ in ihrem Abstimmungskommentar schreiben, daß auch unter den Befürwortern des Gesetzes viele nicht „untröstlich“ gewesen seien über den Ausgang der Abstimmung. Die öftere Wiederholung solcher unwahrhaftiger Stellungnahmen zerstückt aber bei den führenden Kreisen den Glauben an die Güte der eigenen Sache und damit die persönliche Opferfreudigkeit. Beim Stimmbürger untergräbt sie das Vertrauen in seine politische Führerschaft; schließlich wendet dieser sich angewidert von der Politik ab. Angekreidet wird die ganze Niederlage aber allein dem freisinnigen Bürgertum; es handle sich bei der Abstimmung vom 6. Dezember eben um „ein Versagen des bürgerlichen Staates als Sozialgesetzgeber“, schrieb ja die „Berner Tagwacht“.

Am schwersten aber wiegt vielleicht der Mangel an Glaube zur Urteilsfähigkeit des Volkes, den man mit einer solchen Opportunitäts- und Anpassungspolitik verrät. Man glaubt nicht, daß der sachliche Grund den einzelnen Bürger zu überzeugen vermöge. Darum greift man zum Schlagwort, vermeint sich gezwungen, dem Wähler etwas vormachen zu müssen, weil er sonst ins gegnerische Lager überlaufe. Damit kommt jene Unwahrhaftigkeit, jenes so=tun=als=ob in die Politik, die das Ende der Demokratie bedeuten; die aus der Demokratie eine Attrappe, die schlimmste, verderbteste aller Staatsformen machen. Geht man aber diesem mangelnden Vertrauen in das eigene Volk auf den Grund, dann findet man an seiner Wurzel meist die Selbstsucht und die Angst. Die Angst war aber immer der schlechteste Berater in der Politik. Und die Selbstsucht verdirbt die Berufung zur Führung. Denn das ist das Kennzeichen wirklicher Füh-

rung: um der Sache willen handeln. Aus Selbstsucht und Angst um ihre Stimmenzahlen sehen wir aber die politischen Parteien nur an sich selbst und ihre Interessen denken. Das am 6. Dezember verworfene Gesetz hat seine Form nicht erhalten, weil die Sache, sondern weil das Interesse der Parteien es so verlangte. Den gleichmacherischen, unorganischen, „staatssozialistischen“ Grundzug trug es an sich, weil ohne diesen die Sozialdemokratie ihm nicht zugestimmt hätte (nur so „ließ es Aussicht auf eine günstige Entwicklung“ im kommunistischen Sinne!). Die bürgerlichen Parteien wagten nicht, gegen diesen Ansatzpunkt einer „kalten Sozialisierung“ Front zu machen, weil sie im Falle eines Nichtzustandekommens des Gesetzes eine Abwanderung ihrer Wähler nach links befürchteten. Nun haben die Wähler aber gesprochen. Und sie haben das Werk der Parteien verworfen und damit die Parteien selbst „dezavouiert“. Die 511,000 Reinstimmen setzen sich nicht etwa einseitig zusammen aus den Stimmen eines Landesteils gegen den andern, einer Konfession gegen die andere, aus Bürger- und Bauerntum gegen die Industriearbeiterschaft. Alle, Bürger, Bauer und Arbeiter, Protestant und Katholik, Deutsch- und Welschschweizer haben sich zusammengefunden zur vernichtenden Abgabe an die nur noch an sich und ihr Interesse, und nicht mehr an die Sache und die Gemeinschaft denkenden Parteien.

Wenn wir in der Überschrift dieser Betrachtungen von einem „Wendepunkt in der eidgenössischen Politik“ gesprochen haben, so meinten wir daher nicht, daß es nun gelte, etwa die sogenannten bürgerlichen Parteien zusammenzuschließen und Front machen zu lassen gegen die Arbeiterparteien, oder die Parteien des freisinnigen Bürgertums und des Sozialismus in eine gemeinsame Kampffront gegen die Parteien der Rechten einzureihen. Wir vermögen in keiner einzelnen der bestehenden Parteien noch in irgendeiner Gruppierung derselben mehr eine Gewähr dafür zu erblicken, daß die Gemeinschaft zu ihrem Grundrecht: zu sachlichem Geführtwerden, kommt. Wenn keine Partei mehr anders als durch Verleugnung jeglicher politischen Grundsätzlichkeit bestehen kann oder bestehen zu können glaubt, dann ist der Zeitpunkt gekommen, dem Volkswillene neue Ausdrucksmöglichkeiten zu schaffen. Denn die Parteien sind dann keine solchen Ausdrucksmöglichkeiten mehr. Sie verkörpern nicht mehr die wirkliche Führerschaft des Volkes und seiner Glieder. Ein Neubau des Staates und seiner willensbildenden Organe vollzieht sich aber nicht im Geschäftskontor und nicht in der Gelehrtenstube oder im Dunstkreis des Wirtshausstisches, sondern im Kampf! Im Kampf mit dem politischen Gegner, und politischer Gegner ist jeder Nutznießer der bestehenden Ordnung. Nach den Gesichtspunkten des Geschäftsmannes dem politischen Gegner durch Unterbieten den Wind aus den Segeln nehmen zu wollen, ist kein Dienst mehr an der führerlos gewordenen Gemeinschaft. Mit der Zeit des Faktierens, Manövrierens, Opportunifierens ist es vorbei. Darum müssen heute auch jene

Schichten, die vor hundert Jahren in Auflehnung gegen das Bestehende und blutigem Bürgerkrieg den neuen Staat der Schweiz des 19. Jahrhunderts geschaffen haben, wieder zum Kampftreten! Darin sehen wir den Sinn der Abstimmung vom 6. Dezember und den „Wendepunkt in der eidgenössischen Politik“. Tut die am Ruder stehende Generation es nicht, dann wird die heranwachsende junge Generation es tun.

## Der faschistische Korporativstaat.

Von Werner Niederer.

### 1. Allgemeines.

In Italien vollzieht sich, man möchte sagen ganz im Stillen, eine der bedeutendsten sozialen Revolutionen der neuesten Zeit. Der Lärm der faschistischen Staatsumwälzung ist schon längst verklungen, und der gewaltige gesellschafts- und staatsorganisatorische Umbau, den das faschistische Regime seither verfolgt, geht langsam, Schritt für Schritt, ohne großes Geschrei seiner Vollendung entgegen. Man hört zwar hin und wieder von diesem oder jenem neuen Gesetz, in den meisten Fällen jedoch gibt man sich kaum Rechenschaft darüber, daß jedes dieser Gesetze nur ein neuer Baustein zum Bau des faschistischen Ständestaates ist, der heute schon nach einer erst fünfjährigen Entwicklung<sup>1)</sup> deutlich erkennbar vor uns steht. — Es soll hier versucht werden, in kurzen Zügen einen Grundriß des neuen Staates und seiner Organisationsformen zu skizzieren, so wie er zum großen Teil schon heute dasteht oder über kurz oder lang dastehen wird.

Wenn wir den Staat im allgemeinen als den Verhältnisbegriff des sozialen Zusammenlebens auffassen, dann können wir sagen, daß der Ständestaat sich vor allem dadurch vom liberal-demokratischen Staat unterscheidet, daß er das Individuum nach sozialfunktionellen Kriterien in die Gemeinschaft eingliedert, während der liberal-demokratische, oder ganz allgemein der individualistische Staat der letzten Jahrhunderte den Bürger als Bürger, d. h. als Verbandsmitglied, determiniert durch seine Staatszugehörigkeit, erfaßt und in die Gemeinschaft eingliederte. — Im liberalen Staat ist jeder Staatsangehörige um seiner Staatsangehörigkeit willen ein mit allen andern Bürgern gleichberechtigtes Glied im Staat, der Ständestaat dagegen kennt den Bürger in diesem Sinne nicht mehr, sondern sein ganzes Rechtssystem erfaßt den einzelnen Staatsangehörigen lediglich noch nach Maßgabe seiner sozialen Funktionen und reiht ihn nach

<sup>1)</sup> Das grundlegende Gesetz über die Verwirklichung des Ständestaates durch eine umfassende Reform des Berufsvereinsrechts wurde erst am 3. April 1926 erlassen.